

Das Insolvenzverfahren

Welches Insolvenzverfahren?

Das Regelinsolvenzverfahren ist für

- aktuell Selbständige
- ehemals Selbständige mit Schulden bei 20 oder mehr Gläubigern
- ehemals Selbständige mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist für

- Privatpersonen
- ehemals Selbständige mit Schulden bei weniger als 20 Gläubigern und keinen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

Regelinsolvenzverfahren

Beim Regelinsolvenzverfahren ist keine Beratung vorgeschrieben. Den Insolvenzantrag können Sie selbst beim Gericht stellen. Wenn Sie sich unsicher bei der Beantragung fühlen, helfen wir gerne. Der Verfahrensablauf innerhalb der Insolvenz ist vergleichbar.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Hier gilt:

- Alle laufenden Verpflichtungen (inkl. Unterhalt) müssen bezahlt werden (können).
- Eine persönliche Beratung durch Anwalt oder Schuldnerberatung ist vorgeschrieben.
- Alle Schulden müssen angegeben werden, auch laufende Ratenzahlungen, private Schulden, Unterhaltsschulden...
- Das Insolvenzverfahren ist öffentlich und unter www.insolvenzbekanntmachungen.de für jedermann einsehbar. Arbeitgeber und Vermieter werden immer informiert.

Ablauf:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Sobald sichergestellt ist, dass Sie alles Laufende bezahlen (können)

- erarbeiten wir mit Ihnen einen Plan. Dieser wird allen Gläubigern vorgelegt. Ab diesem Zeitpunkt übernehmen wir den Schriftverkehr mit Ihren Gläubigern.
- Falls alle Gläubiger diesem Plan zustimmen und Sie sich an die Vereinbarungen halten, sind Sie danach schuldenfrei! Niemand erfährt von der Überschuldung.
- Kosten entstehen in diesem Fall nicht und ein Insolvenzeröffnungsantrag ist nicht nötig.
- Sobald ein Gläubiger schweigt oder ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert. Wir bescheinigen dann das Scheitern und unterstützen Sie beim Ausfüllen des nun erforderlichen Insolvenzantrages.

2. Insolvenzantrag

Der Insolvenzantrag wird abgegeben und das Gericht entscheidet, ob es mit Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan (Nr. 3) oder mit Insolvenzeröffnung (Nr. 4) weitergeht.

3. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Wenn Sie bei Ihrem außergerichtlichen Einigungsversuch Kopf- und Summenmehrheit erreicht haben, kann mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan die Insolvenz noch vermieden werden.

Beispiel für Erfolgsaussicht:

Wenn Sie 20.000 € Schulden bei 11 Gläubigern haben, dann müssen 6 Gläubiger (Kopfmehrheit) zustimmen, die Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € vertreten (Summenmehrheit).

- Ihrem Insolvenzantrag muss ein Plan beigelegt werden. Dieser Plan kann identisch mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch sein, kann aber auch ganz anders aussehen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne dabei!
- Bei Erfolgsaussicht verschickt das Gericht diesen Plan erneut an Ihre Gläubiger. Schweigende Gläubiger zählen jetzt als einverstanden. Falls Sie Kopf- und Summenmehrheit erreichen, kann das Gericht die ablehnenden Gläubiger zwingen, den Plan zu akzeptieren.
- Mit Rechtskraft des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes endet das Verfahren. Die Gerichtskosten sind gering. Außer Ihren Gläubigern erfährt niemand von der durchgeführten Regulierung und es erfolgt keine Veröffentlichung der Insolvenz im Internet oder in der Schufa.

Mit Planerfüllung sind Sie schuldenfrei! Sollte der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan scheitern, folgt jetzt Insolvenzeröffnung (Nr. 4).

4. Insolvenzeröffnung

- Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt.
- Ihre Gläubiger können keine neuen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mehr durchführen.
- Die Gläubiger müssen ihre Forderungen anmelden und nachweisen.
- Das Gericht bestimmt den Insolvenzverwalter.
- Er zieht Ihr pfändbares Einkommen und verwertbares Vermögen ein. Zuerst werden damit die Gerichts-/ Verfahrenskosten bezahlt und mit dem (evtl.) Rest die Schulden getilgt.
- Er schreibt den Arbeitgeber und den Vermieter an und evtl. auch andere Vertragspartner.
- Er schreibt Berichte für das Gericht und die Gläubiger.
- Er hebt das Verfahren auf, wenn er die Verwertung des Vermögens abgeschlossen, die Forderungen geprüft und die Insolvenztabelle erstellt hat.
- Die 3-jährige Restschuldbefreiungsphase, die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen hat, läuft weiter.

5. Die Restschuldbefreiung

- wird nach 3 Jahren erteilt, wenn Sie Ihre Pflichten (siehe unten) eingehalten haben. Das Verfahren endet sofort, wenn Sie alle Schulden und Gerichtskosten innerhalb der 3 Jahre bezahlt haben.

6. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung können noch Gerichts-/ Verfahrenskosten offen sein. Diese werden dann bis zu 4 Jahre lang eingefordert. Hierfür müssen Sie entweder eine Ratenzahlung oder eine neue Stundung beantragen.

IHRE PFLICHTEN

1. Arbeit: Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben. Wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie Bewerbungen um eine zumutbare Stelle nachweisen. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, sind entsprechende Nachweise nötig.
2. Ohne Aufforderung sind folgende Informationen an Insolvenzverwalter und Insolvenzgericht zu geben:
 - Änderungen des Wohnsitzes
 - Änderungen des Arbeitsplatzes
 - Änderungen der familiären Situation(z.B. Heirat, Trennung, Ausbildungsbeginn der Kinder, Geburt weiterer Kinder, etc.)
 - Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne (diese müssen Sie ganz / teilweise abgeben)
3. Sie dürfen keinen Gläubiger bevorzugen.

NEUE SCHULDEN?

Eine erneute Insolvenz ist erst 11 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung möglich und dauert dann 5 Jahre.

